

NIEDERSCHRIFT

über die 29. Sitzung des Kreistages
am Montag, dem 18.12.2023,
im Sitzungssaal 3 - Großer Sitzungssaal der Kreisverwaltung Kaiserslautern,
Lauterstraße 8 in 67657 Kaiserslautern.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzende/r

Herr Ralf Leßmeister

Landrat

Kreisbeigeordnete/r

Herr Dr. Walter Altherr
Herr Peter Schmidt

CDU

Herr Christopher Bretscher
Herr Mattia De Fazio
Herr Dr. Peter Degenhardt
Frau Waltraud Gries
Herr Ralf Hechler
Herrn Dr. Norbert Herhammer
Frau Brigitte Hörhammer
Herr Jochen Kassel
Herr Marcus Klein
Herr Matthias Mahl
Herr Stephan Mees
Herr Christian Meinlschmidt
Herr Walter Rung

Verlässt die Sitzung um 16:30 Uhr.

Kommt zur Sitzung um 14:44 Uhr.

Kommt zur Sitzung um 14:56 Uhr.

SPD

Herr Knut Böhlke
Frau Dr. Petra Heid
Herr Ralf Hersina
Herr Martin Müller
Herrn Klaus Neumann
Herr Hartwig Pulver
Herr Daniel Schäffner

Kommt zur Sitzung um 14:40 Uhr.
Verlässt die Sitzung um 16:40 Uhr.
Verlässt die Sitzung um 16:40 Uhr.

Herr Harald Westrich

FDP

Frau Emilie Dietz
Herr Goswin Förster

FWG

Herr Otto Karl Hach
Herr Harald Hübner
Frau Nicole Meier
Herr Uwe Unnold
Herr Franz Wosnitza
Herr Ero Franz Zinßmeister

BÜNDNIS 90/Die Grüne

Herr Dr. Eike Heinicke
Frau Jutta Neißer
Herr Jonas Wolf

AfD

Herr Boudewijn Barendrecht
Frau Ursule Barendrecht
Herr Karl-Friedrich Knecht
Herr Wolfgang Straßer

Die LINKE

Herr Alexander Ulrich

Gäste

Herr Dr. Philip Pongratz
Herr Dr. Stefan Weiler

Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Verwaltung

Herr Achim Schmidt
Herr Thomas Lauer
Frau Nadja Krill-Sprengart
Herr Michael Mersinger
Herr Dominic Jonas
Frau Christina Ludes
Frau Mohr
Frau Dorothee Müller
Frau Dr. Georgia Matt- Haen

Büroleitung
Kämmerer
Juristin
Fachbereichsleiter Abfallwirtschaft
Abteilungsleiter Jugend und Soziales
Fachbereichsleitung Sozialhilfe
Klimaschutzmanager
Gleichstellungsstelle
Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit

Schriftführer/in

Frau Carmen Zäuner

Entschuldigt fehlten:

CDU

Herr Jonas Layes

Entschuldigt.

SPD

Frau Karin Decker

Entschuldigt.

Herr Thomas Wansch

Entschuldigt.

BÜNDNIS 90/Die Grünen

Frau Doris Siegfried

Entschuldigt.

Die LINKE

Frau Heike Senft

Entschuldigt.

Verwaltung:

Kreisbeigeordnete/r

Frau Gudrun Heß-Schmidt

Entschuldigt.

Beginn: 14:30 Uhr

Ende: 16:45 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 und TOP 2:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 35 Mitglieder des Kreistages.

TOP 3 bis TOP 6:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.
Herr Ralf Hechler kommt zur Sitzung hinzu.

TOP 7 bis TOP 9:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.
Herr Christian Meinschmidt kommt zur Sitzung hinzu.

TOP 10:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.
Herr Dr. Peter Degenhardt verlässt die Sitzung.

TOP 11 und TOP 12:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.

TOP 13:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.
Herr Harald Westrich sowie Herr Daniel Schäffner verlassen die Sitzung.

TOP 14 und TOP 15:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 11.12.2023 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 15.12.2023 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen Sitzung; darunter die Damen und Herren Pressevertreter sowie die anwesenden Verwaltungsmitarbeiter; zudem als heutige Gäste die Herrn Dr. Philip Pongratz sowie Herrn Dr. Stefan Weiler der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH, welche zu TOP 9b eine Sachberichtserstattung vortragen.

Weiterhin spricht der Vorsitzende traditionsgemäß einigen Gremienmitgliedern seine Geburtstagsglückwünsche aus.

Anschließend informiert Herr Landrat Leßmeister hinsichtlich drei weiteren Beratungsvorlagen (unter den Nummern 3754/2023, 3759/2023, 3755/2023) und schlägt damit dem Gremium eine Ergänzung der heutigen Tagesordnung um diese Personalangelegenheiten vor. Seitens der Mitglieder erhebt sich hiergegen keine Gegenrede. Die Vorlagen werden zum Ende des öffentlichen Teils als nichtöffentliche Punkte der heutigen Tagesordnung in der Reihenfolge angehängt und somit unter den Positionen 13 bis 15 zur Beratung gestellt. Die Nummerierung wird folgend angepasst.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Die Tagesordnung wird wie folgt festgestellt:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|---|------------------|
| 1 | Ernennung des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten
Herrn Peter Schmidt | |
| 2 | Überplanmäßige Aufwendungen 2023 gemäß § 57 LKO
i.V.m. § 100 GemO; Mehrbedarf im TH 3,
Allgemeine Finanzwirtschaft | 3738/2023 |
| 3 | Änderung der Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferech-
tlichen/ grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von
Kosten der Unterkunft | 3647/2023 |
| 4 | Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstauss-
stattung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Ge-
burt nach den §§ 24 SGB II und 31 SGB XII | 3649/2023 |
| 5 | Zuwendung an die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
für eine Drehleiter | 3722/2023 |
| 6 | Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der
Landkreisordnung und der Landesverordnung über die
Prüfung kommunaler Einrichtungen;
I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2022
II. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
III. Verwendung des Jahresgewinns
IV. Verlustausgleich nach § 11 Abs. 8 EigAnVO | 3708/2023 |
| 7 | Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungs-
gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) | 3712/2023 |
| 8 | Finanzierung S-Bahn; Reaktivierung Homburg-Zweibrücken | 3745/2023 |
| 9 | Anträge der Fraktionen
a) SPD-Fraktion: "Verteilung der Hilfen für Flüchtlinge"
b) Fraktion Die Linke: "Vermarktung von Gewerbeflächen im
Kreis Kaiserslautern und die Arbeit dazu der WFK" | 3723/2023 |
| 10 | Anfrage eines Kreistagsmitgliedes | 3721/2023 |
| 11 | Einwohnerfragestunde | |
| 12 | Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

13	Personalangelegenheit	3754/2023
14	Personalangelegenheit	3759/2023
15	Personalangelegenheit	3755/2023

Öffentlicher Teil

TOP 1 Ernennung des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Herrn Peter Schmidt

Der Vorsitzende, Herr Landrat Leßmeister ernennt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde, Herrn Peter Schmidt zum Kreisbeigeordneten mit Wirkung zum 01.02.2024.

Er würdigt das Wirken des Kreisbeigeordneten und spricht sich für eine künftig weitere gute Zusammenarbeit aus.

Herr Schmidt bedankt sich für die anerkennenden Worte und gibt einen kurzen Rückblick zu seiner bisherigen Amtszeit.

**TOP 2 Überplanmäßige Aufwendungen 2023 gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO;
Mehrbedarf im TH 3, Allgemeine Finanzwirtschaft
Vorlage: 3738/2023**

Der Kreistag stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2023 im TH 3, Budget 301 in Höhe von 200.000 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

07.12.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Überplanmäßige Aufwendungen 2023 gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO; Mehrbedarf im TH 3, Allgemeine Finanzwirtschaft

Sachverhalt:

Im Teilhaushalt 3 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zeichnet sich im laufenden Haushaltsvollzug 2023 ein Mehrbedarf ab. Für die ausstehenden Zinsaufwendungen, insbesondere für Liquiditätskredite, sowie die Abrechnung der Bezirksverbandsumlage 2023 werden unter Berücksichtigung des aktuell verfügbaren Betrags noch rund 200.000 € an zusätzlichen Aufwendungen erwartet.

Ursächlich für den Mehraufwand ist das deutlich angestiegene Zinsniveau sowie die erst zum 4. Quartal 2023 durchgeführte Festsetzung der Schlüsselzuweisungen. Grundsätzlich erfolgt die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen vor dem 3. Quartal, sodass im 3. und 4. Quartal eine hälftige Abrechnung erfolgen kann. Aufgrund der Reform des kommunalen Finanzausgleichs musste beim Land für den Vollzug des Gesetzes ein neues EDV-Programm für die Berechnungen und Erstellung der Festsetzungsbescheide erstellt werden. Die Programmierarbeiten konnten nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, sodass die Kommunen zum 3. Quartal eine weitere Abschlagszahlung erhalten haben. Dies hat beim Landkreis zu einem zusätzlichen Kreditbedarf bis zum 15.11.2023 geführt.

Weiterhin wurde beim Bezirksverbands Pfalz im Nachgang zur Haushaltsplanerstellung des Landkreises Kaiserslautern der Umlagesatz für die Bezirksverbandsumlage von 1,186 % auf 1,345 % erhöht. Eine Anpassung im Haushaltsplan des Landkreises war nicht mehr möglich.

Diese zusätzlichen Aufwendungen können innerhalb des TH 3 nicht aufgefangen werden, da die Ansatzplanung der Zinsaufwendungen sowie für die Bezirksverbandsumlage spitz erfolgt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die Mittel überplanmäßig im TH 3, Budget 301 zur Verfügung gestellt werden. Die Voraussetzungen des § 100 GemO sind erfüllt, da die Zahlungsverpflichtungen unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht. Soweit die Aufwendungen auch zu überplanmäßigen Auszahlungen führen, wären diese ebenfalls durch den Beschluss abgedeckt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen für das Haushaltsjahr

2023 im TH 3, Budget 301 in Höhe von 200.000 € zu.

Im Auftrag:

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter Finanzen

**TOP 3 Änderung der Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/ grund-
sicherungsrechtlichen Angemessenheit von Kosten der Unterkunft
Vorlage: 3647/2023**

Das Wort wird an den zuständigen Geschäftsbereichsleiter Herrn Peter Schmidt er-
teilt. Dieser schildert die anstehenden Änderungen der Richtlinie.
Es ergeben sich keine Rückfragen.

1. Auf der Grundlage der aktuellen Richtlinie (siehe Kreishandbuch) werden folgende Än-
derungen vorgenommen:

- a. Die Tabelle unter Punkt 1 der Richtlinie wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Vergleichsraum	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
Landkreis	465,00 €	539,00 €	616,00 €	738,00 €	793,00 €
Kaiserslautern					

- b. Unter Punkt 1 Abschnitt 4, wird der Betrag 100 € durch den Betrag 114 € er-
setzt.

2. Die Änderungen der Richtlinie treten am 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: – 34 –
Nein-Stimmen: – 0 –
Stimmenthaltungen: – 3 –

19.10.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozialausschuss	09.11.2023	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Änderung der Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/ grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Kosten der Unterkunft

Sachverhalt:

Aufgrund bundessozialgerichtlicher Rechtsprechung ist jeder Sozialhilfeträger bzw. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende verpflichtet, ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft zu erstellen. Im Jahre 2019 wurde erstmalig ein schlüssiges Konzept erstellt, was 2021 fortgeschrieben worden ist.

Nach vier Jahren ist das schlüssige Konzept neu zu erstellen, welches von der Firma Analyse & Konzepte 2023 erledigt wurde. Bedingt durch die allgemeine Preissteigerung, hat sich auch eine Steigerung der Mieten ergeben, was sich im schlüssigen Konzept niedergeschlagen hat.

Bislang lagen folgende angemessene Werte der Bruttokaltmiete zu Grunde:

Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Landkreis Kaiserslautern	369,00 €	415,00 €	500,00 €	606,00 €	700,00 €

Nach Erstellung des schlüssigen Konzeptes 2023 ergeben sich folgende Werte:

Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Landkreis Kaiserslautern	465,00 €	539,00 €	616,00 €	738,00 €	793,00 €

Durch die Steigerung der angemessenen Bruttokaltmiete ergeben sich Mehraufwendungen im Teilhaushalt 11 für 2024 in Höhe von ca. 1,2 Millionen Euro für Leistungen der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

Für Leistungen nach dem SGB II ist mit Mehraufwendungen in Höhe von 300.000 Euro zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

1. Auf der Grundlage der aktuellen Richtlinie (siehe Kreishandbuch) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. Die Tabelle unter Punkt 1 der Richtlinie wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Vergleichsraum	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
Landkreis Kaiserslautern	465,00 €	539,00 €	616,00 €	738,00 €	793,00 €

- b. Unter Punkt 1 Abschnitt 4, wird der Betrag 100 € durch den Betrag 114 € ersetzt.

2. Die Änderungen der Richtlinie treten am 01.01.2024 in Kraft.

Im Auftrag:

Christina Ludes
Fachbereichsleiterin Soziales

Anlage/n:

KdU-Richtlinien Stand Dezember 2023

**TOP 4 Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt nach den §§ 24 SGB II und 31 SGB XII
Vorlage: 3649/2023**

Das Wort wird an den zuständigen Geschäftsbereichsleiter Herrn Peter Schmidt erteilt. Dieser macht entsprechende Ausführungen. Es ergeben sich hierzu keine Rückfragen.

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilfe- bzw. grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt zum 01.01.2024 gemäß der beigefügten Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 34 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 3 –

19.10.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozialausschuss	09.11.2023	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt nach den §§ 24 SGB II und 31 SGB XII

Sachverhalt:

Zur einheitlichen Sachbearbeitung im Jobcenter des Landkreises Kaiserslautern sind für die Leistungen nach dem SGB II und der Kreisverwaltung Kaiserslautern für die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII Richtlinien zur Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt (siehe Anlage) zu erlassen. Aufgrund der allgemeinen Preiserhöhung mussten die Werte neu ermittelt werden.

Eine Auswirkung auf den Teilhaushalt 11 für 2024 lässt sich nicht genau abschätzen, da die Erstausstattungen nur in Einzelfällen und bedarfsgerecht erforderlich werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilfe- bzw. grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt zum 01.01.2024 gemäß der beigefügten Anlage.

Im Auftrag:

Christina Ludes
Fachbereichsleiterin Soziales

Anlage/n:

Richtlinien Erstausstattung Stand Dezember 2023

Richtlinie
zur Beurteilung der
sozialhilferechtlichen / grundsicherungsrechtli-
chen
Angemessenheit
von Wohnungserstausstattung und Erstausst-
attung bei Schwangerschaft und Geburt nach den
§§ 24 SGB II und 31 SGB XII

Wohnungserstausstattung

Eine Wohnungserstausstattung kann nur in bestimmten Fällen in Betracht kommen:

- bei Neubezug einer Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung
- wenn erstmals ein eigener Hausstand gegründet wird (z.B. nach Trennung, Scheidung, bei Auszug aus dem elterlichen Haushalt)
Nach einer Trennung können die Betroffenen noch einen Anspruch gegen den Ehepartner haben.
Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II zu beachten,
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- nach einem Wohnungsbrand (zu berücksichtigen sind Ansprüche gegen die Hausratversicherung, oder den Schadensverursacher),
- aus sonstigen Gründen, hierzu müssen außergewöhnliche Umstände bzw. ein besonderes Ereignis, ein spezieller Bedarf und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den außergewöhnlichen Umständen bzw. dem besonderen Ereignis und dem Bedarf vorliegen.

Es wird eine individuell angepasste Pauschale in Höhe der Beträge gemäß Anlage 1 bewilligt. Nachweise über den Erwerb sind nach Aufforderung vorzulegen.

Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Zur Deckung des Bedarfs bei Schwangerschaft und Geburt wird eine einmalige Pauschale in Höhe von bis zu 250,00 € gewährt. Die Pauschale kann ab der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden.

Für die Baby-Erstausstattung wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 350,00 € gewährt. Diese Pauschale schließt ein Kinderbett und einen Kinderwagen mit ein. Werden ein Kinderbett bzw. ein Kinderwagen nicht benötigt, ist die Pauschale um jeweils 80,00 € zu kürzen. Die Pauschale für die Baby-Erstausstattung kann ab der 30. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden.

Anlage 1:

Raum	Ausstattung	Preis
Küche	Single-Küche (Schrank, Kühlschrank, 2 Kochfelder, Spüle mit Armatur) für 1-2 Personenhaushalt	450,00 €
	Schränke, Kühlschrank, Kochfeld, Backofen, Spüle mit Armatur (Mehrpersonenhaushalt)	1.000,00 €
	Lampe	10,00 €
	Grundausstattung Töpfe, Pfannen	60,00 €
	je weitere Person	10,00 €
	Grundausstattung Geschirr, Besteck	65,00 €
	je weitere Person	10,00 €
Essplatz	Tisch	50,00 €
	Stuhl je Person	15,00 €
	Tisch mit vier Stühlen	110,00 €
	ab 5. Person (zusätzlich)	15,00 €
Schlafzimmer	1 Bett inkl. Lattenrost	75,00 €
	1 Doppelbett inkl. Lattenrost	140,00 €
	1 Matratze (90 cm x 200 cm)	80,00 €
	Kleiderschrank pro Person	70,00 €
	Lampe	10,00 €
	1 Kissen pro Person	8,00 €
	1 Decke pro Person	20,00 €
Wohnzimmer	2-Sitzer-Sofa	180,00 €
	Regal	30,00 €
	Gardinen	4,00 €
	Schreibtisch	40,00 €
Badezimmer	Badezimmerschrank	40,00 €

sonstiges	Ausstattung	Preis
Heimtextilien	Bettwäsche (Bezug und Laken), Handtücher, Geschirrtücher pro Person	30,00 €
Elektrogeräte	Staubsauger	45,00 €
	Waschmaschine	230,00 €
	Kühlschrank	250,00 €
	Elektroherd mit Backofen	300,00 €
	Bügeleisen	15,00 €

TOP 5 Zuwendung an die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn für eine Drehleiter
Vorlage: 3722/2023

Der Kreistag beschließt eine Zuwendung i.H.v. 200.000 € an die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn für die Beschaffung einer Drehleiter.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

24.11.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Zuwendung an die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn für eine Drehleiter

Sachverhalt:

Zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben im Bereich des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz, hat der Landkreis gem. § 5 LBKG i.V.m. § 5 Feuerwehrverordnung Ausrüstung und Fahrzeuge selbst zu beschaffen.

Unter anderem ist der Landkreis Kaiserslautern in der Pflicht eine Drehleiter für den überörtlichen Brandschutz vorzuhalten. Mit der so genannten „Planung 2000“ hat sich der Landkreis Kaiserslautern darauf verständigt, keine eigene Drehleiter zu beschaffen, sondern die Beschaffung zwei solcher Einsatzfahrzeuge zu bezuschussen. Die Zuwendungshöhe liegt bei 33 1/3 % der zuwendungsfähigen Kosten. Mit dem Zuschuss an zwei Verbandsgemeinden hat der Landkreis Kaiserslautern 2/3 einer Beschaffung finanziert, das letzte Drittel stellt die Landeszuwendung dar. Damit hat der Landkreis Kaiserslautern seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt.

In der Planung 2000 wurde die Bezuschussung für die Drehleiter der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und Landstuhl festgeschrieben. Nun stand die Ersatzbeschaffung der Drehleiter der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn an. Die zuwendungsfähigen Kosten liegen bei diesem Fahrzeug bei 600.000 €. Aufgrund der in Aussicht gestellten Kreiszuwendung, erhält die VG Enkenbach-Alsenborn eine erhöhte Zuwendung in Höhe von 268.000 € durch das Land RLP (etwa 45%). Die Zuwendungshöhe des Landkreises liegt bei 200.000 € (33 1/3%).

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt eine Zuwendung i.H.v. 200.000 € an die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn für die Beschaffung einer Drehleiter.

Im Auftrag:

Tobias Metzger

FBL Brand u. Katastrophenschutz, Rettungsdienst

**TOP 6 Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen;
I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2022
II. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
III. Verwendung des Jahresgewinns
IV. Verlustausgleich nach § 11 Abs. 8 EigAnVO
Vorlage: 3708/2023**

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister informiert zunächst über die vorangehende einmütige Beschlussfassung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses hierüber sowie über die umfangreiche Beratung und den Vortrag durch Herrn Laehn der Dornbach GmbH in der vorangegangenen Sitzung des Kreisausschusses.

Es ergeben sich keine weiteren Rückfragen.

Der Kreistag beschließt:

- I. Der vorläufige Jahresabschluss 2022, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH, wird zur Kenntnis genommen.
- II. Der Jahresabschluss 2022 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:
 - a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **205.942,78** ab.
 - b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 schließt mit einem Betrag von **6.332.570,55 €** ab.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

- III. Der Jahresgewinn 2022 in Höhe von **205.942,78 €** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

11.12.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	28.11.2023	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen;

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2022

II. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

III. Verwendung des Jahresgewinns

IV. Verlustausgleich nach § 11 Abs. 8 EigAnVO

Sachverhalt:

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2022 der Einrichtung Abfallentsorgung

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat in seiner Funktion als Werkleiter eine Schlussbesprechung zu erfolgen.

Nachdem die Einrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet, ein eigener Werkausschuss aber nicht gebildet wurde, findet die Schlussbesprechung im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses statt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 in der der aktuellen Fassung, ist vor der Feststellung des Jahresabschlusses, die durch den Kreistag zu erfolgen hat, diese Schlussbesprechung durchzuführen. Nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Laehn, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH und aufgrund der bei dessen Prüfung gewonnener Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss,

entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltend handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt er darüber hinaus, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der vorläufige Jahresabschluss 2022 mit Bilanz zum 31.12.2022, die Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht sind dieser Beratungsvorlage als Anlage beigelegt. Ebenso der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses mit dessen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Abfallentsorgungseinrichtung

Der Jahresabschluss der Einrichtung Abfallentsorgung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH, Mainz geprüft:

- a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **205.942,78 €** ab.
- b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 schließt mit einem Betrag von **6.332.570,55 €** ab.

Der Jahresabschluss ist gem. § 27 EigAnVO dem Werksausschuss vorzulegen und durch diesen festzustellen. Da beim Landkreis ein solcher nicht gebildet ist, erfolgt die Vorlage an den Kreisausschuss und Kreistag. Die formelle Feststellung des Jahresergebnisses erfolgt durch den Kreistag.

III. Verwendung des Jahresgewinns

Die Abfallwirtschaftseinrichtung hat im Jahr 2022 einen Jahresgewinn von **205.942,78 €** erwirtschaftet. Dieser setzt sich aus einem Gewinn **im hoheitlichen Bereich i.H.v. 66.154,09 €** und einem **Gewinn aus BgA i.H.v. 139.788,69 €** zusammen. Über die Verwendung des Jahresgewinns der Einrichtung hat der Kreistag zu entscheiden.

In den vergangenen Jahren wurden Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ gem. § 8 Abs.1, S. 5 KAG zur Verstärkung des allgemeinen Haushaltes an den Einrichtungsträger abgeführt.

Von einer solchen Ausschüttung, sollte insbesondere aufgrund der extrem schwierigen Wirtschaftslage, die sich aus der unsicheren Weltmarktlage aufgrund des Ukraine-Krieges ergibt, aber auch aus anderen Gründen, wie z.-B. der derzeit extrem ungünstigen Wertstoffpreise ergibt, abgesehen werden. Darüber hinaus sind im Lagebericht 2022 verschiedene weitere Entwicklungen dargelegt, deren Folgen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nachteilig auf die zukünftige wirtschaftliche Situation der Einrichtung auswirken werden. Hier sei nur beispielhaft die zu erwartenden Auswirkungen der Einbeziehung der thermischen Verwertung in das Regime der CO₂-Bepreisung des Brennstoffenergiehandelsgesetzes zu nennen.

Es erscheint daher vielmehr sinnvoll, den Gewinn des Betriebes gewerblicher Art in der Einrichtung selbst zu belassen, um diesen bei Bedarf zur Stabilisierung der Abfallgebühren bzw. zum Ausgleich dieser zu erwartenden wirtschaftlich nachteiligen Entwicklungen heranziehen zu können.

Da die Gewinne aus dem Bereich des BgA in diesem Fall in der Einrichtung verbleiben und keine Ausschüttung gegenüber Dritten (Landkreis) erfolgt, bleibt darüber hinaus auch sichergestellt, dass für diese sog. „stehenden Gewinne“ keine Kapitalertragssteuerpflicht ausgelöst wird. Die Verwaltung schlägt daher vor, keine Ausschüttung vorzunehmen und den Jahresgewinn des BgA „DSD“ 2022 in Höhe von **139.788,69 €**, zusammen mit dem Gewinn aus dem hoheitlichen Betrieb auf neue Rechnung vorzutragen.

IV. Verlustausgleich gem. § 11 Abs. 8 EigAnVO:

Nach § 11 Abs. 8 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sind die ausgabewirksamen Verluste aus der Geschäftstätigkeit spätestens im folgenden Jahr durch Haushaltsmittel des Einrichtungsträgers auszugleichen. Soweit in den folgenden fünf Jahren Einnahmeüberschüsse aus laufenden Entgelten erwirtschaftet werden, können diese bis zur Höhe des Ausgleichs für ausgabewirksame Verluste an den Einrichtungsträger zurückgezahlt werden. Die ausgabewirksamen Teile des Jahresverlustes sind kraft Gesetzes durch den Einrichtungsträger auszugleichen. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Bestimmung der EigAnVO handelt, ist hierfür keine eigene Beschlussfassung erforderlich.

Für das Geschäftsjahr 2022 ist diese Regelung ohne Bedeutung, da die Einrichtung keine Verluste erwirtschaftet hat.

Hinweis zur Entlastungserteilung:

Die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2022 wird zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 des Landkreises Kaiserslautern nach § 114 Abs. 1 S. 2 GemO erteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

- I. Der vorläufige Jahresabschluss 2022, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH, wird zur Kenntnis genommen.
- II. Der Jahresabschluss 2022 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:
 - a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **205.942,78** ab.
 - b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 schließt mit einem Betrag von **6.332.570,55 €** ab.
- III. Der Jahresgewinn 2022 in Höhe von **205.942,78 €** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Auftrag:

Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Interner Erläuterungsbericht zum JA 2022 Abfallwirtschaft LKKL (nicht öffentlich)
Prüfbericht zum JA 2022 Abfallwirtschaft LKKL

**TOP 7 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
Vorlage: 3712/2023**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes sprechen sich die Mitglieder über die notwendig werdende Satzungsänderung aus.

Für die SPD-Fraktion spricht sich der Fraktionsvorsitzende Herr Harald Westrich zur Gegenstimme und damit Ablehnung der Fraktion in dieser Angelegenheit aus. Hintergrund hierzu ist die zuvor im Gremium beschlossene Verkürzung des Kalkulationszeitraumes für die Ermittlung und Festlegung der Abfallgebühren von drei auf zwei Jahre.

Seitens des Vorsitzenden Herrn Leßmeister ergeht hierzu der Hinweis auf die im Vorfeld der Beratung und Beschlussstellung im Gremium getroffenen Abstimmungen sowie ausgesprochenen Empfehlungen zu dieser Vorgehensweise innerhalb der Abfallwirtschaftsbranche. Ebenfalls macht der zuständige Fachbereichsleiter der Abfallwirtschaftseinrichtung Herr Michael Mersinger hierüber Ausführungen; u.a. informiert er über das beigefügte Schreiben der Anwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Rechtsanwälte mbB, Berlin, „Empfehlung/Umsetzung zu kürzeren Kalkulationszeiträumen für Abfallgebühren“.

Nach einem Austausch stellt der Vorsitzende die Änderungssatzung zur Abstimmung:

Der Kreistag beschließt beigefügte 15. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 24 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 14 –

29.11.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	28.11.2023	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 13.11.2023 die Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung für die Jahre 2024-2025 beschlossen.

Die Ergebnisse der Gebührenplankalkulation wurden in die Abfallgebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern eingearbeitet.

Die Änderung der Abfallgebührensatzung soll mit Wirkung zum 01.01.2024 erfolgen und ist vom Kreistag zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt beigefügte 15. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern.

Im Auftrag:

Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Artikelsatzung zur Abfallgebührensatzung 2024
Nichtamtliche Lesefassung Gebührensatzung 2024

TOP Ö 7

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) des Landkreises Kaiserslautern

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) vom 30.10.1996, in der Fassung vom 13.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|----------------------|---------------|
| 1. | gestrichen: 176,88 € | neu: 193,20 € |
| | gestrichen: 244,92 € | neu: 275,04 € |
| | gestrichen: 326,52 € | neu: 348,00 € |
| | gestrichen: 619,92 € | neu: 590,76 € |
2. ein Restabfallbehältnis mit 1.100 l Fassungsvermögen
- | | |
|------------------------|-----------------|
| gestrichen: 2.286,60 € | neu: 1.765,44 € |
|------------------------|-----------------|
- bei wöchentlicher Abfuhr für
- ein Restabfallbehältnis mit 1.100 l Fassungsvermögen
- | | |
|------------------------|-----------------|
| gestrichen: 4.573,20 € | neu: 3.400,92 € |
|------------------------|-----------------|

§ 5 Abs. (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|------------------------|-----------------|
| 1. | gestrichen: 158,16 € | neu: 173,88 € |
| | gestrichen: 217,32 € | neu: 247,54 € |
| | gestrichen: 289,68 € | neu: 313,20 € |
| | gestrichen: 551,16 € | neu: 531,68 € |
| | gestrichen: 1.943,28 € | neu: 1.588,90 € |
2. gestrichen: und für die wöchentliche Abfuhr
- | | |
|--|-------------|
| ein Restabfallbehältnis mit 1.100 l Fassungsvermögen | 3.886,68 €. |
|--|-------------|
- neu: und für die wöchentliche Abfuhr
- | | |
|--|-------------|
| ein Restabfallbehältnis mit 1.100 l Fassungsvermögen | 3.060,83 €. |
|--|-------------|

§ 5 Abs. (1) Satz 4 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 30,60 €	neu: 65,60 €
---------------------	--------------

§ 5 Abs. (2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 30,60 € neu: 65,60 €

§ 5 Abs. (3) Satz 1 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 3,89 € neu: 4,31 €

§ 5 Abs. (3a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 76,08 €/Jahr neu: 73,68 € / Jahr.

§ 5 Abs. (3a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 152,04 €/Jahr neu: 147,36 € / Jahr.

§ 5 Abs. (3b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 125,14 €/Jahr neu: 131,71 € / Jahr.

§ 5 Abs. (5.1) Satz 1 wird wie folgt geändert:

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 3.300 l Fassungsvermögen
gestrichen: 8.349,60 €/Jahr neu: 9.244,68 €

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 5.500 l Fassungsvermögen
gestrichen: 13.916,04 €/Jahr neu: 15.407,88 €.

§ 5 Abs. (5.1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

für die vierzehntägige Abfuhr von Restabfällen

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 3.300 l Fassungsvermögen
gestrichen: 4.174,80 €/Jahr neu: 4.622,28 €

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 5.500 l Fassungsvermögen
gestrichen: 6.958,08 €/Jahr neu: 7.704,00 €.

§ 5 Abs. (5.1) Satz 3 wird wie folgt geändert:

für eine einmalige Abfuhr von Restabfällen

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 1.100 l Fassungsvermögen
gestrichen: 95,88 € neu: 121,68 €

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 3.300 l Fassungsvermögen
gestrichen: 188,64 € neu: 289,32 €

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 5.500 l Fassungsvermögen
gestrichen: 281,28 € neu: 379,56 €.

§ 5 Abs. (5.2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

für den Containertransport (ohne Entsorgungsgebühren) bei einer einmaligen Abfuhr

gestrichen: 153,48 €	neu: 162,60 €
gestrichen: 153,48 €	neu: 162,60 €
gestrichen: 153,48 €	neu: 162,60 €
gestrichen: 190,80 €	neu: 200,64 €
gestrichen: 190,80 €	neu: 200,64 €
gestrichen: 190,80 €	neu: 200,64 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kaiserslautern, den 18.12.2023
Kreisverwaltung Kaiserslautern

gez.

Ralf Leßmeister
Landrat

GGSC rät öRE zu kürzeren Kalkulationszeiträumen für Abfallgebühren

📅 **EUWID+** 28.11.2023 [Dorothee Palla](#) | ⌚ ca. 3 Min | [Erschienen in Ausgabe 49/2023](#)



In Zeiten unsicherer Kostenprognosen kann es sich für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) lohnen, die vom jeweiligen Landesgesetzgeber zugelassenen Zeiträume für Kalkulationsperioden von bis zu fünf Jahren nicht auszureizen. Das empfiehlt die Berliner Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. (GGSC), die öRE häufig bei der Kalkulation der Abfallgebühren berät, in ihrem November-Newsletter. Mit einer ein- oder zweijährigen Gebührenkalkulation würden sich öRE eine höhere Flexibilität verschaffen, indem sie die Gebührensätze regelmäßig an die Entwicklung der Kostenstrukturen anpassen und das Risiko des Auflaufens hoher Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen reduzieren könnten.

© 2023 EUWID Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH | Alle Rechte vorbehalten.

Hinweis zum Urheberrecht Die einzelnen von EUWID veröffentlichten Artikel, Tabellen und sonstigen Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und ausschließlich zum eigenen Gebrauch des Kunden und seiner Mitarbeiter bestimmt. Sofern keine weitergehende Lizenzvereinbarung besteht, darf lediglich ein Ausdruck erstellt werden, der in Form eines betriebsinternen Umlaufs an einem einzelnen, mit dem Kunden vereinbarten Standort weitergegeben wird. Das digitale Verbreiten von EUWID-Inhalten, insbesondere per Intranet oder per E-Mail, betriebsintern, konzernweit oder außerhalb des Unternehmens ist nicht erlaubt und stellt einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar. Mehr lesen Sie in unseren FAQ.

Vor allem stelle sich für öRE derzeit die Frage, wie mit der CO₂-Bepreisung der Abfallverbrennung ab dem 1. Januar 2024 in der Kalkulation der Abfallgebühren umzugehen ist. Angesichts der vielen Unsicherheiten, die das Thema noch immer umranken, falle es den öRE schwer, die Höhe der Entsorgungskosten für das Jahr 2024, insbesondere aber für die Folgejahre abzuschätzen und sachgerechte Ansätze in der Kalkulation zu treffen, führt die Kanzlei aus.

Entsorger haben durch BEHG keinen automatischen Anspruch auf Preisanpassung

Seit einigen Monaten erhielten öRE vermehrt Schreiben ihrer Rest-/Sperrabfallentsorger, in denen diese - unter Verweis auf die Einbeziehung der Abfallverbrennung in den nationalen Emissionshandel - um eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Leistungsentgelte bäten, berichtet GGSC. Die Pflicht der Entsorgungsunternehmen zur Einhaltung der im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bzw. der Verordnung über die Emissionsberichterstattung (EBeV 2030) enthaltenen Vorgaben bedeute für sich genommen jedoch noch keinen Anspruch auf eine Preisanpassung.

ÖRE seien vielmehr aus kommunalabgabe- und vergaberechtlichen Gründen gehalten, Preisanpassungsbegehren ihrer beauftragten Entsorgungsunternehmen genau zu prüfen und zu bewerten, ob der geltend gemachte Anspruch bestehe bzw. in welcher Höhe. Diese Prüfung könne durchaus aufwändig sein und sich in den kommenden Jahren wiederholen. Gewissheit bestehe lediglich darüber, dass sich die Preise für CO₂-Zertifikate schrittweise erhöhen. Ob aber die derzeit für 2024/25 fixierten Preise kurzfristig noch einmal angehoben werden und wie sich die Preisbildung ab 2026 unter Marktbedingungen verhält, könne heute nicht verlässlich abgeschätzt werden.

Gebührenkalkulation sollte auf Basis konkreter Anhaltspunkte erfolgen

Ungeachtet aller Unsicherheiten sieht GGSC die öRE mit ihrer Prognose auf der sicheren Seite, solange die Kostenprognose nicht willkürlich, sondern auf der Grundlage konkreter Anhaltspunkte im Einzelfall erfolge. Weichen die in der Gebührenkalkulation getroffenen Prognoseansätze von den später tatsächlich vereinbarten Entgelten ab, müsse die Differenz nach Ablauf der Kalkulationsperiode als Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung in dem vom jeweiligen Landes-Kommunalabgabengesetz vorgegebenen Zeitraum ausgeglichen werden, weshalb ein kürzerer Kalkulationszeitraum empfehlenswert sei. Gebe es Streit mit dem Vertragspartner hinsichtlich der Angemessenheit der Preisanpassung, sei zu prüfen, ob insoweit in der Kalkulation vorsorglich entsprechende Rückstellungen gebildet werden müssen.

Auf die Möglichkeit des Abbruchs eines laufenden Kalkulationszeitraumes sollte hingegen nur im Ausnahmefall zurückgegriffen werden, so GGSC. Die Rechtsprechung sehe einen solchen Abbruch nur in sehr wenigen Fällen als zulässig an. Nämlich insbesondere bei einer „katastrophalen Fehleinschätzung“, die ein Fortlaufen des Kalkulationszeitraumes als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lasse. ÖRE sollten aus Sicht der Kanzlei nicht darauf vertrauen, dass die Gerichte eine fehlerhafte Prognose von Entsorgungskosten aufgrund der CO₂-Bepreisung der Abfallverbrennung unter diesen Gesichtspunkten per se als ausreichend erachten, um den Abbruch eines laufenden Kalkulationszeitraumes zu rechtfertigen.

© 2023 EUWID Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH | Alle Rechte vorbehalten.

Hinweis zum Urheberrecht Die einzelnen von EUWID veröffentlichten Artikel, Tabellen und sonstigen Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und ausschließlich zum eigenen Gebrauch des Kunden und seiner Mitarbeiter bestimmt. Sofern keine weitergehende Lizenzvereinbarung besteht, darf lediglich ein Ausdruck erstellt werden, der in Form eines betriebsinternen Umlaufs an einem einzelnen, mit dem Kunden vereinbarten Standort weitergegeben wird. Das digitale Verbreiten von EUWID-Inhalten, insbesondere per Intranet oder per E-Mail, betriebsintern, konzernweit oder außerhalb des Unternehmens ist nicht erlaubt und stellt einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar. Mehr lesen Sie in unseren FAQ.

TOP 8 Finanzierung S-Bahn; Reaktivierung Homburg-Zweibrücken
Vorlage: 3745/2023

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister informiert ausführlich über den Sachstand zur Finanzierungslage der S-Bahn.

Der Kreistag ermächtigt die Vertreter des Landkreises Kaiserslautern in der Verbandversammlung des ZRN der Erhöhung der ZRN-Sonderumlage wie im Sachverhalt dargestellt zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

07.12.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Finanzierung S-Bahn; Reaktivierung Homburg-Zweibrücken

Sachverhalt:

Für die Reaktivierung der Strecke Homburg-Zweibrücken liegen inzwischen die beiden länderspezifischen Planfeststellungsbeschlüsse vor. Aufgrund artenschutzrechtlicher Themenstellungen (u. a. zu Habitaten der Haselmaus) und sehr stringenter naturschutzrechtlicher Auflagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kann die Inbetriebnahme voraussichtlich erst im Dezember 2028 erfolgen. Mit den naturschutzrechtlichen Maßnahmen muss jedoch bereits vor dem geplanten Baubeginn, der für Oktober 2025 vorgesehen ist, begonnen werden. Nach dem derzeitigen Rahmenterminplan sollen die ersten vorbereitenden Arbeiten im 1. Halbjahr 2024 starten.

Der für die Umsetzung erforderliche Realisierungs- und Finanzierungsvertrag wurde inhaltlich bereits zwischen der DB Netz AG, den beteiligten Ländern und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) abgestimmt. Eine Beschlussfassung und Ermächtigung des ZRN-Verbandsvorsitzenden zur Unterzeichnung des Vertrages erfolgte in der Gesellschafterversammlung mit Verwaltungsrat im Oktober 2020. Allerdings wurde die Unterzeichnung bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zurückgestellt. Nachdem nun die Planfeststellungsbeschlüsse vorliegen, kann die Unterzeichnung Anfang 2024 erfolgen. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Anpassung der im Oktober 2020 beschlossenen S-Bahn-Sonderumlage, da zwischenzeitlich die Planungen überprüft und auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses angepasst sowie die Kosten aktualisiert wurden. Entsprechend dem Kostenstand April 2023 und unter Berücksichtigung des Rahmenterminplans ist mit **Gesamtkosten** in Höhe von rund **76,978 Mio. €** zu rechnen. Hiervon entfallen 56,052 Mio. € auf Investitionskosten und 20,926 Mio. € auf Planungs-, Verwaltungs- und Baunebenkosten.

Der auf den ZRN nunmehr entfallende **kommunale Finanzierungsanteil** liegt nach aktuellem Kenntnisstand bei voraussichtlich **5,126 Mio. €**. Das Land Rheinland-Pfalz hat sich ausnahmsweise bereit erklärt, die gegenüber der bisherigen Beschlusslage aus dem Jahr 2020 entstandenen **Mehrkosten** in Höhe von **3,052 Mio. €** abzufedern und übernimmt einen zusätzlichen Anteil in Höhe von 1,575 Mio. €. Dieser Betrag entspricht den Mehrkosten, die entsprechend dem bisherigen Umlageschlüssel auf die Gebietskörperschaften des Alt-WVV entfallen würden, für die kein direkter Nutzen aus der Streckenreaktivierung erkennbar ist. Der ZRN übernimmt somit nur die Mehrkosten die nach diesem Schlüssel auf die Stadt Zweibrücken und den Landkreis Südwestpfalz entfallen, die beide einen direkten Nutzen aus dem Projekt haben. Dadurch reduziert sich der **kommunale Finanzierungsanteil** auf **3,551 Mio. €**. Für die ZRN-Umlage wird dieser Ansatz nicht übernommen, sondern basierend auf dem bisherigen Solidaritätsprinzip allen Gebietskörperschaften kostenmindernd angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nach einem **gewichteten Einwohnerschlüssel im Verhältnis 2:1** bezogen auf die **Anteile der Gebietskörperschaften ohne direkten Nutzen** gegenüber den **Gebietskörperschaften mit direktem Nutzen** aus der Maßnahme. Zudem erfolgt eine Aktualisierung der für den Umlageschlüssel verwendeten Einwohneranteile (von 2013 auf 2021).

Die auf die einzelnen Gebietskörperschaften entfallenden Finanzierungsanteile können der beigefügten **Anlage** entnommen werden. Hierbei ist entsprechend dem bisherigen Abstimmungsstand mit dem Bund eine Förderung der Gesamtmaßnahme mit dem erhöhten Fördersatz von 90% für Reaktivierungsstrecken unterstellt.

Für den **Landkreis Kaiserslautern** bedeutet dies eine Erhöhung der **Umlage** auf insgesamt **448.551,93 Euro (Erhöhungsbetrag 64.766,73 €** gegenüber dem ZRN-Beschluss von 2020). Es ist notwendig, am 21.12.2023 in der Verbandsversammlung des ZRN eine Beschlussfassung zu dieser Sonderumlage vorzunehmen, damit das Projekt sich nicht nochmals verzögert, was unweigerlich zu weiteren Kostensteigerungen führen würde.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Vertreter des Landkreises Kaiserslautern in der Verbandsversammlung des ZRN der Erhöhung der ZRN-Sonderumlage wie im Sachverhalt dargestellt zuzustimmen.

Im Auftrag:

Philipp
Abteilungsleiter „Ordnung, Verkehr und Schulen“

Anlage/n:

S-Bahn-Finanzierung HOM-ZW_Anlage Berechnung

Finanzierungskonzept S-Bahn-Verlängerung Homburg-Zweibrücken - ZRN-Anteil

kommunale Finanzierungsanteile

Planungskosten	3.811.156 €
Baukosten	1.314.942 €
Summe	5.126.098 €

Planung erfolgt auf Basis der aktuellen Regelungen des Bundes-GJFG
- Planungskosten nach Einwohnerzahlsschlüssel
- Baukosten nach Belegtheit

Einwohnerschlüssel für Planungskostenaufteilung

Schlüssel Gebietskörperschaften nach Einwohnern - Aktualisierung			
	Einwohner Stand 31.12.2013	Einwohner Stand 2021	Anteil in % Schlüssel
Stadt Kaiserslautern	97.162	97.162	22,34%
Landkreis Kaiserslautern	34.084	34.084	7,69%
Stadt Zweibrücken	97.357	100.093	22,54%
Landkreis Kaiserslautern	78.332	71.758	16,17%
Landkreis Südwestpfalz	28.940	28.940	6,52%
Landkreis Donnersbergkreis	70.958	70.958	16,17%
Landkreis Kusel	444.133	444.017	100,00%
Summe			100,00%

Schlüssel für Anrechnung Einleistungsbetrag Land nach gewichtetem Einwohnern

Schlüssel für Anrechnung Einleistungsbetrag Land nach gewichtetem Einwohnern			
	aktueller Einwohner	gewichteter Einwohner	gewichteter Einwohner
	Einwohner	Einwohner	Einwohner
Stadt Kaiserslautern	97.162	97.162	3,55%
Landkreis Kaiserslautern	34.084	34.084	1,41%
Stadt Zweibrücken	97.357	100.093	0,00%
Landkreis Kaiserslautern	78.332	71.758	3,55%
Landkreis Südwestpfalz	28.940	28.940	0,00%
Landkreis Donnersbergkreis	70.958	70.958	3,55%
Landkreis Kusel	444.133	444.017	2,46%
Summe			100,00%

Finanzierungsaufteilung ZRN

Planungskosten Lph 1.9 *			
	Verteilungsschlüssel	Verteilungsschlüssel	Verteilungsschlüssel
	Verteilungsschlüssel	Verteilungsschlüssel	Verteilungsschlüssel
Stadt Kaiserslautern	97.162	97.162	22,34%
Landkreis Kaiserslautern	34.084	34.084	7,69%
Stadt Zweibrücken	97.357	100.093	22,54%
Landkreis Kaiserslautern	78.332	71.758	16,17%
Landkreis Südwestpfalz	28.940	28.940	6,52%
Landkreis Donnersbergkreis	70.958	70.958	16,17%
Landkreis Kusel	444.133	444.017	100,00%
Summe			100,00%

* Kommunale Kostenanteile auf Basis der aktuellen Regelungen des Bundes-GJFG

Anmerkung: Die Baukosten werden mit 90% geteilt, da der Anteil Realisierung/Realisierung übersteigt. Zudem übernimmt der Bund eine Planungskostenpauschale von 10%.

vorläufiger Mittelbedarf ZRN

Finanzierungsanteile			
	Finanzierungsanteil	Finanzierungsanteil	Finanzierungsanteil
	Finanzierungsanteil	Finanzierungsanteil	Finanzierungsanteil
Stadt Kaiserslautern	444.440,64 €	444.440,64 €	8,48%
Landkreis Kaiserslautern	179.533,47 €	179.533,47 €	3,43%
Stadt Zweibrücken	1.547.079,83 €	1.547.079,83 €	29,98%
Landkreis Kaiserslautern	488.551,93 €	488.551,93 €	9,35%
Landkreis Südwestpfalz	488.551,93 €	488.551,93 €	9,35%
Landkreis Donnersbergkreis	129.653,27 €	129.653,27 €	2,53%
Landkreis Kusel	313.050,69 €	313.050,69 €	6,00%
Summe	3.551.176,54 €	3.551.176,54 €	100,00%
Anteil Land	1.574.921,27 €	1.574.921,27 €	44,35%

TOP 9 Anträge der Fraktionen

a) SPD-Fraktion: "Verteilung der Hilfen für Flüchtlinge"

Vorlage: 3723/2023

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister informiert zunächst die Kreistagsmitglieder über die zurückliegende Beschlusslage und gibt anhand der beigefügten Präsentation (ab Seite 18) damit einen Überblick zur Angelegenheit und bisherigen Verteilung der Flüchtlingshilfen.

Anschließend wird der antragsstellenden Fraktion das Wort erteilt. Herr Harald Westrich, Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion begründet den Antrag und macht Ausführungen hinsichtlich der aktuell gültigen Delegationssatzung sowie zur Kostentragung für die Unterkunft durch das Jobcenter unter dem Vorbehalt der Angemessenheit des zur Verfügung gestellten Wohnraumes.

Die Fraktionen sowie einzelne Redner tauschen sich aus.

Anschließend bringt für die CDU-Fraktion im Kreistag, Herr Marcus Klein einen modifizierten Beschlussvorschlag, welcher die Abwicklung des laufenden Jahres sowie der Folgejahre, ebenso die Anerkennung der KdU-Kosten durch das Jobcenter vorsieht, ein.

Die Fraktionen verständigen sich letztlich auf den eingebrachten Beschlussvorschlag.

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt diesen zur Abstimmung:

Alle noch angekündigten finanziellen Unterstützungen des Landes und Bundes für Flüchtlinge oder Asylbegehrende werden für das Jahr 2023 mit 33 % und ab 2024 ff. mit 25 % an die Verbandsgemeinden weitergeleitet.

Die Verteilung der Mittel soll auf der Basis der tatsächlichen Flüchtlingszahlen zum Stichtag 31.12. des betreffenden Jahres erfolgen.

Gleichzeitig können die Verbandsgemeinden beim Rechtskreiswechsel von anspruchsberechtigten Personen zum Jobcenter die Anerkennung von KdU-Kosten, die über das schlüssige Konzept des Landkreises hinausgehen, im Rahmen der zusätzlich durch das Land bzw. den Bund bereitgestellten Mittel, für die Dauer von bis zu 12 Monaten nach Kostenaufwand beim Landkreis geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Anschreiben Landrat vom 25.09.2023 an Ministerin Katharina Binz (MFFKI)

...auf volle Asylkosten-Erstattung seitens des Landes RLP gemäß Antrag der KT-Fraktionen vom 11.09.2023.

18

TO - öffentlich

TOP 9a: Verteilung Flüchtlingshilfen

Antwortschreiben Min. Katharina Binz vom 29.11.2023:

- Verweis auf Landesmittel nach dem LAufnG mit Sondermitteln iHv. **141,6 Mio.€ in 2022** und **121,6 Mio. € in 2023**.
- Verweis auf Bundesmittel ab dem Jahr 2024 mit einer jährlichen Pauschale iHv. **7.500 € pro Asylbegehrende**, mindestens jedoch 1 Mrd. € pro Jahr.
- Verweis auf vollständige Weiterleitung der Bundesmittel und einer weiteren **Sonderzahlung des Landes** nach Änderung des LAufnG iHv. 67,2 Mio. € in 2024.
- Verweis auf **einmalige Landespauschale** iHv. 200 Mio. € in 2024.

19

TO - öffentlich

TOP 9a: Verteilung Flüchtlingshilfen



Schreiben des GStB vom 01.12.2023 zur Verteilung der Flüchtlingsmittel:

- Verweis auf landesweite Ermittlung der Mittelaufteilung nach Kostenaufwand zwischen den Landkreises und den kreisangehörigen Gemeinden.
- Beurteilung der Beratungs- und Stimmrechte von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in den Kreistagen.

20

TO - öffentlich

TOP 9a: Verteilung Flüchtlingshilfen



Schreiben des LKT vom 06.12.2023 zur Weiterleitung der Kosten aufgrund der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und ukrainischer Kriegsvertriebener:

- Verweis auf die Asyl-Ausgaben, die fast ausschließlich bei den Landkreisen anfallen, nämlich Unterbringungskosten sowie die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG bzw. im Fall der Kriegsvertriebenen nach dem SGB.
- LKT empfiehlt, den tatsächlichen Kostenaufwand der gemeindlichen Ebene zu bemessen und diese Mittel allenfalls im Verhältnis zum Kostenaufwand der Kreise weiterzuleiten.

21

TO - öffentlich

TOP 9a: Verteilung Flüchtlingshilfen



Ermittlung der Auszahlungen im Zusammenhang mit der Asyl-Sachbearbeitung in den Vgen
Auszahlungen aus der Finanzrechnung

11.12.2023

HHJ 2022						
VG	Personal		Verbuchung bei Buchungsstelle mit Belegnachweis	Sachkosten		Summe
	beschäftigtes Personal (Wochenarbeitsstunden)	Personal-kosten		Sach-kosten	Verbuchung bei Buchungsstelle mit Belegnachweis	
Bruchm-Miesau	S.A. (5Std/Wo), M.C. (2 Std/Wo)	19.454,99	Prod. 3130 / Kto 702110-709000 (s. Anlage)	0,00		19.454,99
Landstuhl	3 Personen mit 97,5 Stunden	154.323,80	3130- 502110 bis 509000	1.310,32	Seminarteilnahmen 2022	155.634,12
Ramst-Mb	49,5 Stunden	86.298,12		0,00		86.298,12
Enkenb-Aisenb.	A. H. (39 Std) 2022	24.170,50	12200 - 502200	0,00		
	L. O. (39 Std) 2022	11.048,99	12200 - 502200	0,00		
	L.S. (39 Std) 2022	16.129,70	12200 - 502200	0,00		51.349,19
Otterb.-Otterb.	M.M. (39 Std)	64.509,46		0,00		
	A.F. (39 Std)	13.437,04		0,00		
	J.H. (39 Std)	4.672,56		0,00		
	J.B. (39 Std)	7.633,71		0,00		
	J.W. (39 Std)	5.252,66		0,00		95.505,43
Weierbach	A. W. (Vollzeit)	32.602,58	31301: Hilfe für Asylbewerber	0,00		
	G. G. (19,5 Std)	14.008,36	31301: Hilfe für Asylbewerber	0,00		
	K.F. (geringfügig beschäftigt 5 Std)	5.287,87	31301: Hilfe für Asylbewerber	0,00		51.896,81
Summe 2022		458.830,34		1.310,32		460.140,66

22

TO - öffentlich

TOP 9a: Verteilung Flüchtlingshilfen



Ermittlung der vollständigen Asylkosten im Landkreis Kaiserslautern
Auszahlungen aus der Finanzrechnung

11.12.2023

HHJ 2022						
Grund	Produkt	Kosten Landkreis	Bereinigung um Sonderzahlungen	bereinigte Kosten	Kosten Verbandsgemeinden	SUMME
Personalkosten/Sachkosten VG	3130	87.247,40	0,00	87.247,40	460.140,66	547.388,06
ungedekte Auszahlungen nach AsylbG	3130	-1.931.972,03		-53.992,37		-53.992,37
Sonderzahlung nach § 8a Abs. 2 LHG 2022			518.837,76			0
Weiterleitung Sonderzahlung nach § 8a Abs. 2 LHG 2022			259.418,89			0
Sonderzahlung nach § 3a AufnG RP			1.618.560,79			0
KdU Jobcenter abzgl. VG Anteil		2.090.004,75	0,00	2.090.004,75	696.668,25	2.786.673,00
Aufwand Ukrainer SGB XII, SGB IX		361.358,86	0,00	361.358,86		361.358,86
ungedekte Auszahlungen im Bereich Ausländerwesen (ohne Personal)	1225	29.475,06	0,00	29.475,06		29.475,06
Einzahlung Sonderzahlung § 3c AufnG RP (1. Tranche 1.672.737,54 €/ 2. Tranche 1.136.842,11 €)	6110	-2.817.579,65	2.817.579,65	0,00		0,00
Summe		-2.181.465,61		2.514.093,70	1.156.808,91	3.670.902,61
HHJ 2023						
Grund	Produkt	Kosten Landkreis	Bereinigung um Sonderzahlungen	bereinigte Kosten	Kosten Verbandsgemeinden	SUMME
Personalkosten	3130	114.335,49	0,00	114.335,49	509.985,80	624.321,29
ungedekte Auszahlungen nach AsylbG	3130	2.924.369,29	0,00	2.924.369,29		2.924.369,29
KdU Jobcenter abzgl. VG Anteil		2.809.290,75	0,00	2.809.290,75	936.430,25	3.745.721,00
Aufwand Ukrainer SGB XII, SGB IX		226.885,22	0,00	226.885,22		226.885,22
ungedekte Auszahlungen im Bereich Ausländerwesen (ohne Personal)	1225	1.531,34	0,00	1.531,34		1.531,34
Weiterleitung Sonderzahlung § 3 c AufnG RP	6110	927.161,29	927.161,29	0,00		0,00
Summe		7.003.573,38		6.076.412,09	1.446.416,05	7.522.828,14
SUMME 2022+2023		4.822.107,77		8.590.505,79	2.603.224,96	11.193.730,75
Prozentualer Anteil an Kosten				76,74	23,26	100,00

TOP 9a: Verteilung Flüchtlingshilfen



Ausstehende Asylabrechnungen (Stand 23.11.2023)

VG/Halbjahr	2. HJ 2021	1. HJ 2022	2. HJ 2022	1. HJ 2023
Bruchmühlbach-Miesau	erledigt	erledigt	erledigt	erledigt
Enkenbach-Alsenborn	erledigt	erledigt	erledigt	Liegt noch nicht vor
Landstuhl	erledigt	erledigt	In Prüfung	In Prüfung
Otterbach-Otterberg	erledigt	erledigt	In Prüfung	In Prüfung
Ramstein-Miesenbach	erledigt	erledigt	erledigt	Liegt noch nicht vor
Weilerbach	erledigt	erledigt	erledigt	erledigt

Budget 1101 Hilfe für Asylbewerber - Haushaltsvollzug 2023
(Stand 11.12.2023)

Erfolgskonten 2023

Buchungsteile	HH-Ansatz	Änderungen	Summe Mittelverw.	verfügbar
Summe Erträge	2.700.000,00	944.513,31	944.513,31	1.755.486,69
Summe Aufwendungen	4.011.000,00	577.763,05	577.763,05	3.433.180,15
Differenz	-1.311.000,00	366.743,46	366.743,46	-1.677.593,46

SUMME 2022+2023 bei Berücksichtigung ausstehender Abrechnungen	10.268.199,25	2.603.224,96	12.871.424,21
Prozentualer Anteil an Kosten	79,78	20,22	100,00

Ergebnis Kostenaufwand-Verhältnis gerundet:

Landkreis Kaiserslautern: 80 %
Verbandsgemeinden: 20 %

24

TO - öffentlich

TOP 9a: Verteilung Flüchtlingshilfen



Zu erwartende Asylzahlungen für den Landkreis KL...

In 2023:

1. Tranche: 1.987.098 € (voraus. Auszahl.: Ende Dez. 2023)
2. Tranche: 1.278.014 € (voraus. Auszahl.: Ende Dez. 2023)
Gesamt: 3.265.113 € (davon 20% = 653.023 €)

In 2024:

1. Tranche: 3.366.161 € (voraus. Auszahlung: nicht bekannt)
2. Tranche: 3.853.444 € (voraus. Auszahlung: nicht bekannt)
Gesamt: 7.219.605 € (davon 20% = 1.443.921 €)

25

TO - öffentlich

TOP 9a: Verteilung Flüchtlingshilfen



Antrag der SPD-Fraktion vom 18.11.2023 zur Verteilung der Mittel für Flüchtlinge:

*„Alle noch angekündigten finanziellen Unterstützungen des Landes und Bundes für Flüchtlinge oder Asylbewerber auch auf die Verbandsgemeinden **zu 50 Prozent** übertragen werden.*

*Die Verteilung der Mittel soll eine Kombination aus Verteilsträngen nach dem Anteil der Verbandsgemeinden an der ermittelten Summe aller Einwohnerinnen und Einwohner („**Einwohnerpauschale**“) sowie nach dem Anteil der Verbandsgemeinden an der Gesamtsumme der in den kreiseigenen Kommunen zu einem Stichtag im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Vertriebenen aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder zumindest entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG („**AZR-Pauschale**“) erfolgen.“*

b) Fraktion Die Linke: "Vermarktung von Gewerbeflächen im Kreis Kaiserslautern und die Arbeit dazu der WFK"

Vorlage: 3723/2023

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes und einer Grundinformation durch den Vorsitzenden sowie u.a. dem Hinweis auf die Planungen zur möglichen Gründung eines Gewerbeflächenzweckverbandes, wird das Wort an die beiden Herren der Wirtschaftsförderungsgesellschaft, Herrn Dr. Pongratz sowie Herrn Dr. Weiler erteilt.

Anhand der beigefügten Präsentation schildert zunächst Herr Dr. Pongratz die Aufgabenstellungen und Umsetzungen sowie die bisherige Begleitung der Ansiedlungspolitik durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft.

Anschließend stellt Herr Dr. Weiler die Arbeit seitens der städtischen Seite sowie die Erfahrungen aus dem Zusammenschluss des gegründeten Arbeitskreises dar. Im Ergebnis ist in fast allen Branchen ein Zuwachs bzw. eine positive Entwicklung zur Ansiedlung von Unternehmen zu verzeichnen. Darüber hinaus informiert er das Gremium über die zwischenzeitliche Vorlage zweier Auftragsgutachten. Hierbei handelt es sich um eine Fortführung/Aktualisierung des bereits erstellten FIRU-Gutachtens (Umweltgutachten) sowie ein weiteres, rechtliches Gutachten.

Abschließend informiert er über eine voraussichtlich für Januar 2024 geplante Sitzung des Arbeitskreises. Dessen Ergebnisse anschließend sowohl im Stadtrat als auch in die anstehende Sitzung des gemeinsamen Regionalausschusses eingebracht werden sollen.

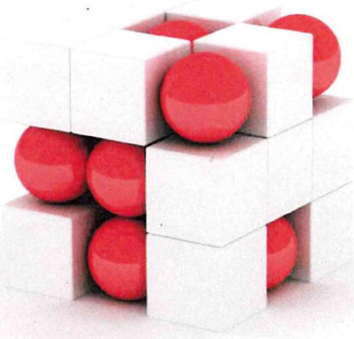
Herr Landrat Leßmeister bestätigt dies und kündigt ebenfalls eine Sitzung des Regionalausschusses (unter derzeitigem städtischen Vorsitz) voraussichtlich für Februar 2024 an.

Nach dem Sachvortrag wird das Wort der antragstellenden Fraktion erteilt.

Herr Alexander Ulrich, Fraktionsvorsitzender „Die Linke“ stellt daraufhin verschiedene Aspekte, u.a. die Flächen sowie deren Verwendung/Ansiedlung von Unternehmen in Sembach heraus. Im Weiteren fordert er einen Sachstand zur Verwendung der vorhandenen Flächen der Amerikaner sowie Ausführungen zum weiteren Fortgang des IG-Nord betreffend. Einflussmöglichkeiten des Kreises bzw. die Aktivitäten eines möglichen künftigen Zweckverbandes werden parallel zu den städtischen Bestrebungen zur künftigen Flächenverwendung sowie Ansiedlungspolitik thematisiert.

Ein Austausch schließt sich an. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Vermarktung von Gewerbeflächen im Landkreis Kaiserslautern



Dr. Philip Pongratz
Geschäftsführung WFK



TOP Ö 9

Aufgaben & Umsetzung



Das Aufgabengebiet der WFK wird in §2 der Satzung benannt:

- Beratung und Betreuung ansässiger Wirtschaft
- Maßnahmen und Planungen zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Stadt und Landkreis Kaiserslautern
- Gewerbe- und Industrieansiedlung
- Standortmarketing im In- und Ausland

Aufgaben & Umsetzung

- Die WFK ist erster Ansprechpartner externer Anfragen bei Interesse an kommunalen Flächen.
- Bedürfnisse der Anfragen werden abgefragt und mit dem verfügbaren Portfolio abgeglichen.
- Beispiele für Vorgaben: Größe der Flächen, Verkehrsanbindung, Bebauungspläne, Örtlichkeit.

18.12.2023

3

Aufgaben & Umsetzung

- Bei positiver Übereinstimmung: Die Anfrage wird an die entsprechende Abteilung der zuständigen Verbandsgemeinde weitergeleitet.
- Das genaue Bauvorhaben wird dort weiterbearbeitet.
- Nach Zustimmung der politischen Vertreter vor Ort kann der Verkauf und das Vorhaben abgewickelt werden.

18.12.2023

4

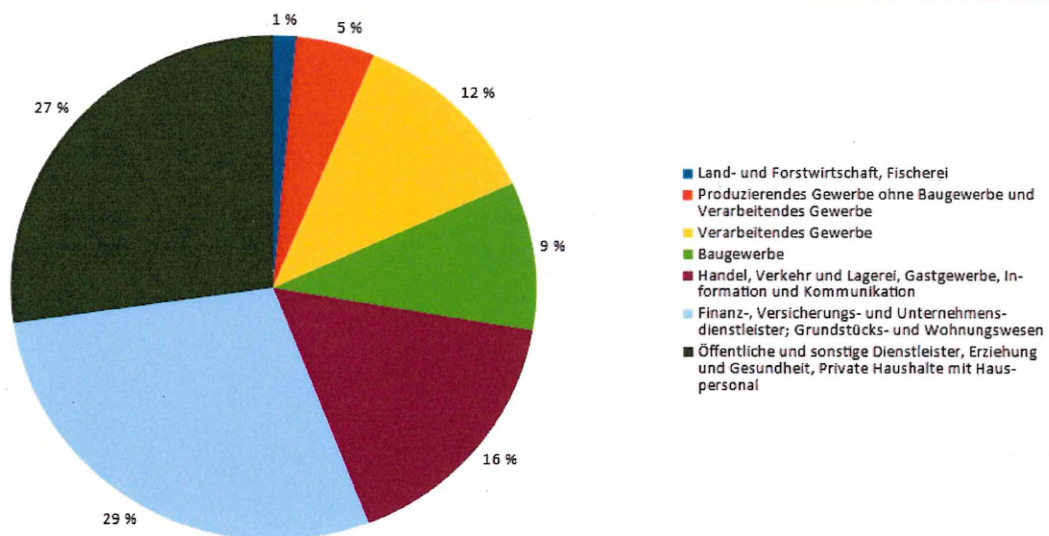
Gewerbe- & Industrieflächen

- Innerhalb der letzten Jahre konnten die großen Gewerbe- und Industrieflächen des Landkreises erfolgreich vermarktet werden.
- Größere, zusammenhängende Flächen sind aktuell nur im Gewerbepark Sembach vorhanden, der die letzten Jahre einem Vermarktungsstopp unterlag.

18.12.2023

5

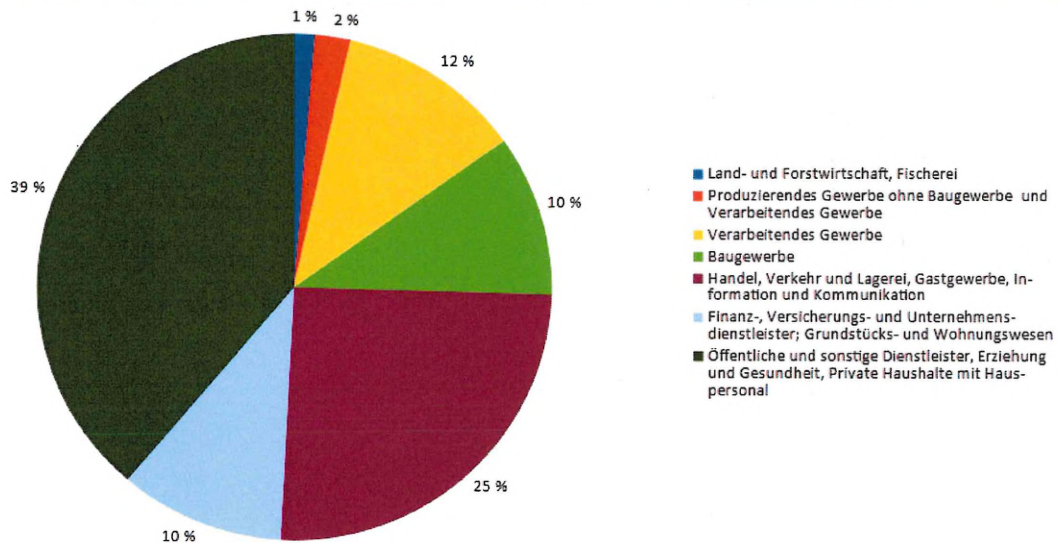
Verteilung Wertschöpfung



18.12.2023

6

Verteilung Erwerbstätige

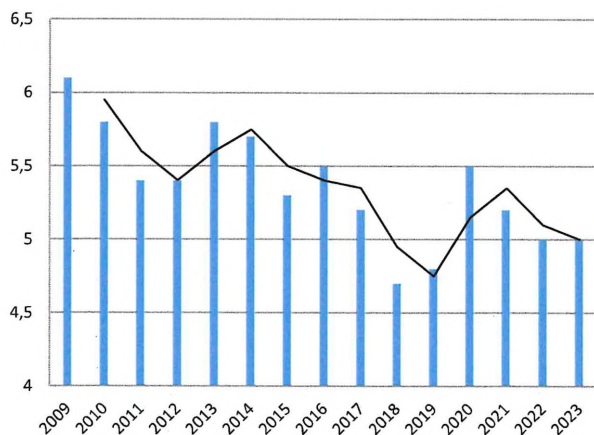


18.12.2023

7

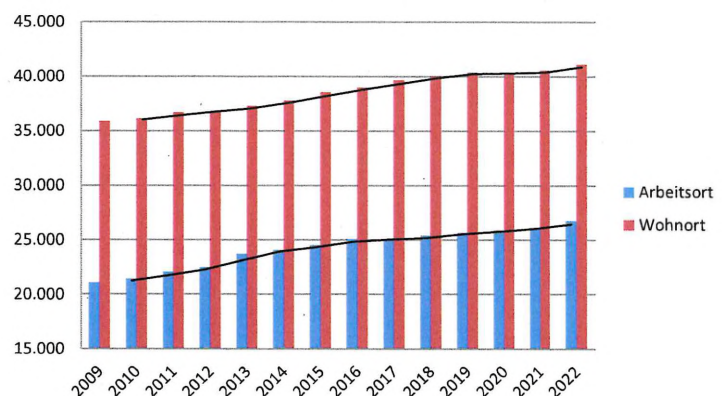
Arbeitsmarktentwicklung

Arbeitslosenquote LK KL



18.12.2023

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte LK KL



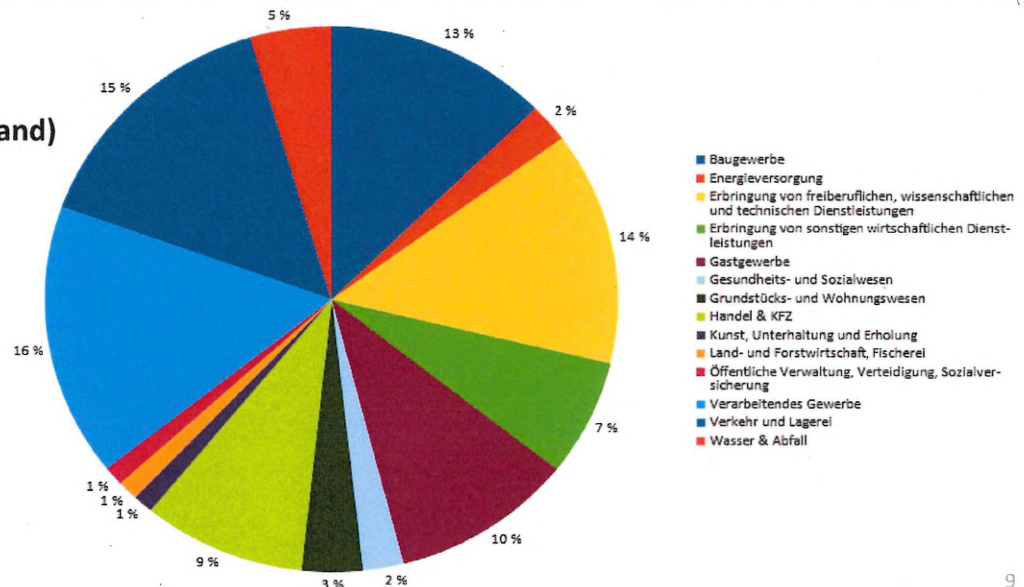
8

Anfragen Jahre 2022/23

Anfragen im Jahr

2022: 53

2023: 37 (aktueller Stand)



18.12.2023

9

Zweckverband Kaiserslautern

Es herrscht:

- Flächenmangel für neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen.
- Weiterhin großes Interesse externer Firmen sich im Raum Kaiserslautern anzusiedeln.

18.12.2023

10

- Gründung eines Zweckverbands und einer Zweckgesellschaft.
- Darüber ergeben sich:
 - Kompetenzbündelung
 - schlankere, effizientere und schnellere Prozesse
 - leistungsfähige Planung und Erschließung
 - Kontrollierte Umsetzung eines Leitbilds
 - Zielgerichtete Vermarktung
 - Abgestimmte Ansiedlungspolitik
 - Optimierte Flächennutzung & Ressourcenschonung
 - Bessere Fördermöglichkeiten

18.12.2023

11

Weiterer Ablauf:

- Finalisierung der beauftragten Gutachten (20.12.).
- Ende Januar / Anfang Februar: Sitzung des Arbeitskreises „Gewerbeflächenstrategien“ der Stadt Kaiserslautern.
- Ende Februar: Sitzung des Regionalausschuss.

18.12.2023

12

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

11.12.2023

Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Anträge der Fraktionen

a) SPD-Fraktion: "Verteilung der Hilfen für Flüchtlinge"

b) Fraktion Die Linke: "Vermarktung von Gewerbeflächen im Kreis Kaiserslautern und die Arbeit dazu der WFK,,

- a) Der Antrag der SPD-Fraktion vom 18.11.2023 ist als Anhang beigefügt.
- b) Der Antrag der Fraktion Die LINKE wurde per E-Mail am 05.12.2023 übermittelt und ist als Anhang beigefügt.

Anlage/n:

20231118_SPD-Antrag 3_Verteilung der Hilfen für Fluechtlinge

20231205_Die Linke_Antrag_Vermarktung von Gewerbeflaeachen im LK KL

Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

Fraktionsvorsitzender Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23, 67731 Otterbach

Landrat Ralf Leßmeister

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23
67731 Otterbach
Tel.: 0178-5938313
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

Datum: 18.11.23

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag hier: Verteilung der Mittel für Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Landrat,
die SPD-Fraktion beantragt, dass alle noch angekündigten finanziellen Unterstützungen des Landes und Bundes für Flüchtlinge oder Asylbewerber auch auf die Verbandsgemeinden zu 50 Prozent übertragen werden. Die Verteilung der Mittel soll eine Kombination aus Verteilsträngen nach dem Anteil der Verbandsgemeinden an der ermittelten Summe aller Einwohnerinnen und Einwohner („**Einwohnerpauschale**“) sowie nach dem Anteil der Verbandsgemeinden an der Gesamtsumme der in den kreiseigenen Kommunen zu einem Stichtag im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Vertriebenen aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder zumindest entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG („**AZR-Pauschale**“) erfolgen.

Begründung:

Der Kreis Kaiserslautern hat per Delegationssatzung die Unterbringung der Flüchtlinge und Asylbewerber auf die Verbandsgemeinden übertragen. Hierdurch werden erhebliche personelle Ressourcen bei den Verbandsgemeinden gebunden. Zusätzlich bleiben Unterbringungskosten an den Verbandsgemeinden hängen, da nicht alle Kosten durch die Jobcenter übernommen werden.



Der Bund hat angekündigt, den Ländern 7.500 Euro pro Asylersantragsteller zu zahlen. Hierzu werden die Länder in 2024 eine Abschlagszahlung von 1,75 Milliarden Euro an die Länder zahlen. Hierin umfasst ist die Pauschale für unbegleitete, minderjährige Geflüchtete in Höhe von 350 Millionen Euro, die der Bund den Ländern ursprünglich gezahlt hat.

.Das Land Rheinland-Pfalz wird den auf das Land entfallenden Beitrag abzüglich der Mittel für die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (hier findet zwischen Land und Kommunen eine Vollkostenerstattung statt) vollständig an die Kommunen weiterleiten. Somit erhalten die Kommunen aus den Bundesmitteln 67,2 Millionen Euro.

Darüber hinaus beabsichtigt die Landesregierung, den Städten, Gemeinden und Kreisen einmalig für das Jahr 2024 eine zusätzliche Unterstützung in Höhe 200 Mio. Euro bereitzustellen. Hierbei handelt es sich um Mittel, die im Haushalt 2023 zur Abmilderung der Folgen des Ukraine-Krieges eingestellt wurden. Hierzu ist noch eine Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses des Landtags erforderlich, der am 30.11.2023 tagen wird.

Im Ergebnis werden den Kommunen damit 267,2 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'H. Westrich', with a stylized initial 'H' and a cursive 'Westrich'.

Harald Westrich

TOP Ö 9

Von: Alexander Ulrich <ulrich.alexander@vodafone.de>

Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2023 15:26

An: Leßmeister, Ralf <Ralf.Lessmeister@kaiserslautern-kreis.de>

Betreff: Tagesordnung KT-Sitzung

Lieber Ralf.

Im Namen der Fraktion Die LINKE bitten wir darum, das Thema

„Vermarktung von Gewerbeflächen im Kreis Kaiserslautern und die Arbeit dazu der WFK“

als Tagesordnungspunkt im Kreisausschuss und im Kreistag aufzurufen.

Es wäre sinnvoll, einen der beiden Geschäftsführer der WFK dazu einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Fraktion DIE LINKE

Alexander Ulrich
Fraktionsvorsitzender

TOP 10 Anfrage eines Kreistagsmitgliedes
Vorlage: 3721/2023

Die durch Herrn Harald Hübner eingebrachte Anfrage beantwortet der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister mündlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

26.11.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Anfrage eines Kreistagsmitglieds zu Schwimmausbildung und -möglichkeiten im Landkreis

Sachverhalt:

Die Beantwortung der beigelegten Anfrage des Kreistagsmitglieds Harald Hübner vom 02.11.2023 erfolgt mündlich in der Kreistagssitzung.

Anlage/n:

20231102_Anfrage KTM Huebner_Schwimmbadsterben

TOP Ö 10

Von: Harald Hübner [mailto:huebnerharald@gmx.de]

Gesendet: Donnerstag, 2. November 2023 22:19

An: Leßmeister, Ralf

Betreff: Anfrage für die nächste KT-Sitzung - Schwimmbadsterben stoppen!!!

Sehr geehrter Herr Landrat, lieber Ralf,

der Artikel in der Rheinpfalz zum Schwimmunterricht hat mich dazu gebracht noch einmal dieses Thema in den Fokus zu rücken. In den Lehrplänen der Schulen ist Schwimmunterricht vorgegeben. Aber sträflich vernachlässigen die ADD und das Schulministerium diese Vorgaben. Sie untergraben so die Glaubwürdigkeit der Landesregierung. Es werden weder genügend Schwimmlehrer ausgebildet, noch werden die Kommunen genügend unterstützt Schwimmbäder zu bauen, zu unterhalten und zu renovieren. Ich selbst bin 60 Jahre DLRG Mitglied. Ich habe z.B. als Inhaber des Lehrscheins der DLRG 8 Jahre mit Kindern der Grundschule Bruchmühlbach im kleinen Hallenbad der Schule Waldmohr Schwimmunterricht durchgeführt, bis die neue Schulleiterin und der neue Verbandsbürgermeister dieses nicht mehr finanzieren wollten.

Nun zu meinen Fragen:

1. Wie kann die Kreisverwaltung die Schulträger unterstützen, mehr Schwimmmöglichkeiten zu schaffen?
2. Wie kann die Kreisverwaltung die Bemühungen der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach unterstützen das Hallenbad so zu renovieren, dass auch weiterhin auswärtige Schulen dort üben können?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung die Kommunen zu unterstützen, damit sie Mittel der bestehenden Sportförderprogramme anzapfen können, z.B.:
 - a) Investitionspakt Sportstätten (Goldener Plan/Artikel 104 b GG)
 - b) Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur
 - c) Förderung der Sportstätten im Rahmen der Städtebauförderung
 - d) Leistungssportprogramm der Bundesregierung (BMI Förderrichtlinien Sportstättenbau)
4. Welche Möglichkeiten gäbe es z.B. ähnlich dem Feuerwehrlehrgang an der Berufsschule einen Lehrgang für Bädergehilfen einzurichten?
5. Welche Möglichkeiten gibt es, das Schulministerium « abzumahnern », damit es seine eigenen Vorgaben in den Lehrplänen in Bezug auf Schwimmausbildung einhält?

Ich bitte, die Antworten in der nächsten Kreistagssitzung am 13.11.2023 bekannt zu geben.

Gruß
Harald Hübner

TOP 11 Einwohnerfragestunde

Der Verwaltung liegen keine Einwohneranfragen vor.

TOP 12 Mitteilungen

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister informiert die Mitglieder über den aktuellen Sachstand zur Übernahme der Bischof-von-Weis-Schule.

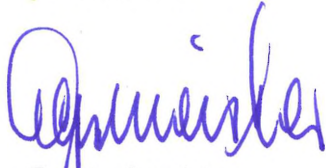
Weiterhin stellt er dem Gremium die Klimaschutzmanagerin des Landkreises Kaiserslautern, Frau Sara Mohr, vor.

Abschließend verweist er auf das ausliegende Weihnachtsgeschenk für die Mitglieder.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

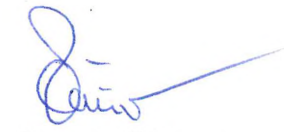
Kaiserslautern, den 19.12.2023

Vorsitzender



Ralf Leßmeister

Schriftführerin



Carmen Zäuner